

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie mit Schwerpunkt Humanbiologie und Molekularbiologie Vom 30. August 1999

1999	ausgegeben zu Saarbrücken, 17. September 1999	Nr. 16
------	---	--------

UNIVERSITÄT	Seite
Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie mit Schwerpunkt Humanbiologie und Molekularbiologie. Vom 30. August 1999	272
...	

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 73 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Ordnung für den Diplom-Studiengang Biologie mit Schwerpunkt Humanbiologie und Molekularbiologie beschlossen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zweck der Diplomprüfung
- § 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- § 19 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 22 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 23 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 27 Diplomgrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Präambel

Der von den Fachbereichen Biologie sowie Theoretische und Klinische Medizin (künftig: Naturwissenschaftlich – Technische Fakultät III sowie Medizinische Fakultät) gemeinsam getragene Studiengang Diplom-Biologie mit dem Schwerpunkt Humanbiologie und Molekularbiologie beinhaltet ein naturwissenschaftliches Studium im Grenzbereich zwischen Biologie und Medizin, das in wesentlichen Teilen dem zukünftigen Anforderungsprofil eines modernen Diplom-Biologen Rechnung trägt. Maßgebliche Inhalte in Lehre und Forschung sind die Vermittlung eines breiten theoretischen Wissens und einer vielseitigen Methodenkenntnis, die sich am neusten Stand der Forschung orientieren und dadurch auch die Akzeptanz des Studiengangs am Arbeitsmarkt erhöhen.

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit. Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden.

§ 3

Fristen

(1) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sollen nach dem viersemestrigen Grundstudium bzw. nach dem viersemestrigen Hauptstudium abgelegt und nachgewiesen werden. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) nachgewiesen sind.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot stellen sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

(3) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs wird ermöglicht.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 82 Abs.5 UG vorweist,
2. für den Diplomstudiengang an der Universität des Saarlandes eingeschrieben ist und
3. die im einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.

(2) Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen:

1. Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungssekretariat (§ 14 Abs. 10) zu stellen.
 2. Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung ist in der Regel der Antrag auf Zulassung zu allen Fachprüfungen. Der Antrag soll zum Ende des vierten bzw. achten Semesters gestellt werden.
 3. Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung sind beizufügen:
 - a) die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) die Nachweise über die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 24 bzw. § 26,
 - c) das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung im Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Zulassungsverfahren oder einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7)
- zu erbringen.
- (2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so wird

dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Eine mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling je Fach etwa 20 Minuten für die Diplom-Vorprüfung und 30 Minuten für die Diplomprüfung.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt etwa 90 Minuten.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichtetes Mittel der Noten des Hauptfaches, der beiden Nebenfächer und der Diplomarbeit gebildet. Das Gewicht der Noten des Hauptfaches und der Diplomarbeit ist 2, das der Noten der Nebenfächer 1. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs im Prüfungsverfahren.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, gegebenenfalls einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 11

Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie spätestens zum Ende des achten Fachsemesters und zu dem vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung bis zum Beginn der Diplomarbeit einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Der Prüfungsausschuss erlässt Richtlinien, welche Studienzeiten (Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit, fachbezogene Studien-

zeiten im Ausland, andere zwingende Gründe) im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht rechnen.

§ 12

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen, wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität des Saarlandes im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, werden auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entschieden.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die zuständigen Fakultäten einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder zwei Jahre.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. vier Personen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren (§13 Abs. 1 Nr 1 UG),
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§13 Abs. 1 Nr. 2 UG),
3. zwei Studierende (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 UG), die die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, mit eingeschränktem Stimmrecht.

Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 genießen Stimmrecht insoweit, wie nicht Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Diplomprüfung berühren.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern werden von den Fakultätsräten der zuständigen Fakultäten für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses soll sich an der Beteiligung der einzelnen Fachbereiche am Studiengang orientieren.

(4) Die betreffenden Fakultätsräte wählen aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Kandidaten/der betroffenen Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Dem Kandidaten/ Der Kandidatin ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden (insbesondere § 9, § 10, § 13, § 15, § 18 und § 20). Er berichtet regelmäßig den zuständigen Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das gemeinsame Prüfungssekretariat der zuständigen Fakultäten.

§ 15

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden für den Studiengang zuständige Professorinnen oder Professoren sowie Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten bestellt. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch zuständige Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren zu Prüferinnen und Prüfern bestellen.
- (2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 9 entsprechend.

§ 16

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 17

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 18

Ausgabe, Abgabe, Bearbeitungszeit, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (in der Regelbearbeitungszeit von 8 Monaten) ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine andere Sprache zulassen.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen gemäß § 15 Absatz 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Weichen im Fall von zwei Prüfern deren Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab oder hat ein Prüfer für die Diplomarbeit die Note „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, so ist ein am Studien-

gang beteiligter Professor als weiterer Prüfer zu bestellen. Das Bewertungsverfahren muss nach drei Monaten abgeschlossen sein.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Regelbearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt acht Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

§ 19

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ferner werden der Studienschwerpunkt „Humanbiologie und Molekularbiologie“ sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Unterzeichnung.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III unterzeichnet.

§ 20

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die

Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird der Prüfling vor Abschluss des Prüfungsverfahrens über Teilergebnisse der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung unterrichtet.

2. Abschnitt:

Fachspezifische Bestimmungen

§ 22

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das in der Regel nach vier Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, welches mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 211 Semesterwochenstunden.

§ 23

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung setzt Nachweise (Scheine) über folgende Studienleistungen voraus:

1. Übungen zur „Systematik der Organismen“ mit zwei eintägigen Exkursionen (Lehrinhalte der Allgemeinen Biologie),
2. Übungen zu „Baupläne der Organismen“ (Lehrinhalte der Allgemeinen Biologie),
3. Grundpraktikum „Zellbiologie“,
4. Grundpraktikum „Biochemie“,
5. Grundpraktikum „Genetik“,
6. Grundpraktikum „Physiologie“,
7. Grundpraktikum „Mikrobiologie“,
8. Grundpraktikum „Molekularbiologie“,
9. Grundpraktikum „Biophysik“,
10. Grundpraktikum „Entwicklungsbiologie“,
11. Grundpraktikum „Histologie“,
12. Übungen zu „Tierversuchskunde“.

(2) Die Ablegung der letzten Fachprüfung über die biologischen Lehrinhalte des ersten Studienabschnittes setzt voraus, dass die Fachprüfungen zu den nicht-biologischen Lehrinhalten des ersten Studienabschnittes bestanden sind.

§ 24

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen über nicht-biologische Lehrinhalte des ersten Studienabschnittes nach Maßgabe von Absatz 3 sowie aus vier Fachprüfungen über biologische Lehrinhalte des ersten Studienabschnittes.

1. Die Fachprüfungen über nicht-biologische Lehrinhalte werden durch studienbegleitende Leistungen in Form von Klausurarbeiten zu folgenden Lehrveranstaltungen ersetzt:

- a) Grundpraktikum Anorganische Chemie für Studierende der Biologie,
- b) Grundpraktikum Organische Chemie für Studierende der Biologie,
- c) Physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler (Biologen),
- d) Mathematik für Biologen.

2. Die Fachprüfungen über die biologischen Lehrinhalte des ersten Studienabschnittes finden in der Form mündlicher Prüfungen nach § 6 in folgenden Fächern statt:

- a) Allgemeine Biologie (Morphologie, Systematik und Physiologie der Organismen),
- b) Genetik und Mikrobiologie,
- c) Zellbiologie und Entwicklungsbiologie,
- d) Biochemie und Molekularbiologie.

(3) Die Fachnote zu einer der studienbegleitenden Leistungen nach Absatz 2 Nr. 1 a bis d ist die auf dem jeweiligen Praktikums- oder Übungsschein vermerkte Note. Die gemeinsame Fachnote zu der studienbegleitenden Leistung nach Absatz 2 Nr. 1 a bis d ist das arithmetische Mittel der auf den Übungsscheinen vermerkten Noten.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ist das arithmetische Mittel der gewichteten Fachnoten der studienbegleitenden Leistungen nach Absatz 2 Nr. 1 (Gewichtung 1) und der Fachnoten zu den Fachprüfungen nach Absatz 2 Nr. 2 (Gewichtung 2).

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie oder einer anderen gleichwertigen Vorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder ein sonstiges gleichwertiges Zeugnis voraus.

(2) Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt voraus:

1. die erfolgreiche Teilnahme an Praktika im Umfang von jeweils maximal 6 Semesterwochenstunden in den Fächern Biochemie, Biophysik, Mikrobiologie, Strukturbiologie, Molekularbiologie/Zellbiologie, Genetik, Humangenetik, Physiologie, Entwicklungsbiologie, Pharmakologie/Toxikologie sowie Virologie/Immunologie,

2. im Hauptfach (§ 27 Abs. 3) die erfolgreiche Teilnahme an Praktika im Umfang von zusätzlichen 12 Semesterwochenstunden,
3. für das Hauptfach die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren mit mindestens 4 Semesterwochenstunden,
4. für jedes der beiden Nebenfächer die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren mit jeweils mindestens 2 Semesterwochenstunden.

(3) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt das Bestehen aller Fachprüfungen voraus.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag im Einzelfall eine Zulassung aussprechen, ohne dass die in Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die fehlende Zulassungsvoraussetzung innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraumes erfüllt wird.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus drei mündlichen Fachprüfungen, die in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt werden, und aus einer Diplomarbeit.

(3) Als Hauptfach gilt nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin eines der folgenden Fächer:

1. Biochemie,
2. Biophysik,
3. Entwicklungsbiologie,
4. Genetik,
5. Humangenetik,
6. Mikrobiologie,
7. Molekularbiologie,
8. Pharmakologie und Toxikologie,
9. Physiologie,
10. Strukturbiologie,
11. Virologie und Immunologie,
12. Zellbiologie.

(4) Erstes und Zweites Nebenfach sind nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin eine der in Absatz 3 ausgewiesenen, vom Hauptfach abweichenden Fächerkombinationen.

(5) Über die Zulassung anderer Nebenfächer entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

(6) Die Wahl einer Studienrichtung oder eines Faches für mehr als eine Fachprüfung ist nicht zulässig.

§ 27

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Biologin“/„Diplom-Biologe“, abgekürzt „Dipl.-Biol.“, unter Angabe des Schwerpunkts „Humanbiologie und Molekularbiologie“ verliehen.

§ 28

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie vom 10. Februar und 16. August 1993 (Dienstblatt Nr. 23) außer Kraft.

(3) Für Kandidaten/Kandidatinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt begonnen haben, gelten die Regelungen der nach Absatz 2 außer Kraft gesetzten Ordnung bis einschließlich Wintersemester 2003/04 (inklusive Diplomarbeit).

(4) Auf ihren Antrag hin können die in Absatz 3 aufgeführten Kandidaten/Kandidatinnen auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.

(5) Die nach der in Absatz 2 genannten Ordnung erbrachten Studienleistungen (Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen) werden auf die nach der Ordnung in Absatz 1 zu erbringenden Studienleistungen angerechnet.

Saarbrücken, 14. September 1999

Der Universitätspräsident
In Vertretung
Der Erste Vizepräsident
Univ.-Prof. Dr. Reinhard Daugs